

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pintexx GmbH für die Überlassung von Software auf Zeit

Die Überlassung von Pintexx Software, insbesondere des Softwareproduktes „pinApps“ (im Folgenden: **Software**) für bestimmte Zeiträume (im Folgenden: **Software-Miete**) durch die Firma Pintexx GmbH, Schindersgrube 1, 74388 Talheim, Deutschland (im Folgenden: **Pintexx**) an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: **der Kunde**) erfolgen aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: **AGB**), soweit Pintexx und der Kunde im Einzelfall aufgrund eines Angebots und dessen Annahme (im Folgenden: **Einzelvertrag**) nicht Abweichendes in Textform vereinbaren:

1. Abschluss von Einzelverträgen, Laufzeit des Einzelvertrages

- a. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten gegenüber Pintexx nur, soweit Pintexx ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn Pintexx Software in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden vorbehaltlos zur Verfügung stellt.
- b. Alle Angebote von Pintexx erfolgen freibleibend, es sei denn, Pintexx kennzeichnet das Angebot ausdrücklich als verbindlich. Pintexx ist berechtigt, Angebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei Pintexx anzunehmen.
- c. Angebote und Annahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Auch Neben- und Zusatzabreden zu einem Einzelvertrag, Beschaffenheitsangaben über die Software und Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss eines Einzelvertrages abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform sowie einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den betreffenden Einzelvertrag. Bei etwaigen Zusicherungen und Garantien gelten zusätzlich die Anforderungen nach Ziff. 2 Buchst. b dieser AGB.
- d. Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, stellt Pintexx dem Kunden die Software nur mietweise, d.h. für die Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages, zur Nutzung zur Verfügung. Einzelverträge über Software-Miete haben eine unbestimmte Laufzeit und sind ausweislich des jeweiligen Angebotes der Pintexx entweder monatlich oder nur jährlich kündbar. Bei Einzelverträgen mit monatlicher Kündbarkeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende. Bei nur jährlich kündbaren Einzelverträgen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende eines Laufzeitjahres (d.h. zum Ablauf von 12 Monaten ab Laufzeitbeginn bzw. dem jeweiligen darauffolgenden Verlängerungsdatum).
- e. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform.

2. Gegenstand des Einzelvertrages

- a. Die Beschaffenheit und die Eigenschaften der Software inklusive etwaiger Angaben zu der unterstützten Einsatzumgebung ergeben sich abschließend aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen, Datenblättern, Dokumentationen, Release-Notes und den sonstigen von Pintexx veröffentlichten Angaben (im Folgenden insgesamt: **das Begleitmaterial**), soweit nichts Anderes im Einzelvertrag in Textform vereinbart ist.
- b. Beschaffenheits- und Eigenschaftsbeschreibungen im Begleitmaterial sind nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder als Garantie zu verstehen. Zusätzliche Vereinbarungen zur Software im Einzelvertrag sind nur dann als Eigenschaftszusicherungen oder Garantien von Pintexx zu verstehen, wenn diese in Textform durch die Geschäftsleitung von Pintexx erfolgen und ausdrücklich als „Zusicherung“ bzw. „Garantie“ gekennzeichnet sind.
- c. Pintexx schuldet nur die Lieferung eines maschinenlesbaren Objektcodes, nicht hingegen die Lieferung sonstiger Programmcodes, insbesondere nicht die Lieferung eines Quellcodes.

- d. Pintexx ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software zu treffen (befristete Lizenz- oder Seriennummern, Kopierschutzstecker (Pintexx-Dongle), Digital Rights Management System etc.), vorausgesetzt, der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgehaware des Kunden wird hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt.
- e. Die Lieferung von Software und Begleitmaterial erfolgt entweder auf Datenträger, per E-Mail oder im Wege einer Bereitstellung auf der Website von Pintexx zum Download durch den Kunden. Die Dokumentation kann auch als online-Hilfe in der Software integriert sein. Sofern der Kunde im Vorfeld des Abschlusses des Einzelvertrages eine gleichwertige Testversion der Software und Begleitmaterial erhalten hat, beschränkt sich die Lieferpflicht von Pintexx auf die Zurverfügungstellung der notwendigen technischen Maßnahmen im Sinne von Ziff. 2 d. zur Aktivierung der kostenpflichtigen Version der Software.
- f. Pintexx behält sich vor, die einzelvertraglich vereinbarte Software oder das Begleitmaterial in einem aktualisierten Release-Stand zu liefern, sofern zumindest die im Einzelvertrag beschriebenen Eigenschaften und Beschaffenheitsangaben erreicht werden.

3. Nutzungsrechte an der Software

- a. Pintexx gewährt dem Kunden gegen Zahlung der Lizenz-Gebühren ein zeitlich auf die Laufzeit des Einzelauftrages befristetes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software (im Folgenden: **Software-Lizenz**) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Dieses eingeschränkte Nutzungsrecht gilt auch für das Begleitmaterial (online-Dokumentation, Handbücher) und spätere Software-Releases, die Pintexx dem Kunden unter dem betreffenden Einzelvertrag verfügbar macht. Die Nutzung der Software durch den Kunden ist beschränkt auf die Unterstützung des jeweiligen internen Geschäftsbetriebs des Kunden (im Folgenden: **Organisation**). Jede Nutzung zum Zwecke der Unterstützung des Geschäftsbetriebs eines weiteren Dritten bedarf einer gesonderten einzelvertraglichen Vereinbarung mit Pintexx.
- b. Software-Lizenzen, die der Kunde nach Maßgabe des Einzelvertrages als „**Concurrent-Lizenz**“ erwirbt, berechtigen den Kunden zur Nutzung der Software durch die bezahlte Anzahl von Nutzern, sofern in der Organisation des Kunden sichergestellt ist, dass die Anzahl der Nutzer, die (gleichzeitig) als Mitglieder der Organisation des Kunden mit der Software arbeiten können („**Concurrent-User**“), die Gesamtzahl der verfügbaren Concurrent-Lizenzen nicht übersteigt. Software-Lizenzen, die der Kunde als „**Named-User-Lizenzen**“ erwirbt, berechtigen den Kunden die Lizenz auf einen von ihm benannten eindeutigen Nutzer („**Named-User**“) innerhalb seiner Organisation und seinem Netzwerk zuzuordnen und ausschließlich durch diesen nach Maßgabe dieser AGB und der Nutzungsbedingungen nutzen zu lassen.
- c. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Pintexx keine Unterlizenzen erteilen und darf die Software oder das Begleitmaterial
 - (i) nicht an Dritte untervermieten, verleihen oder im Rahmen von EDV Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen des Betriebs eines Rechenzentrums oder eines Out-Sourcing-Betriebs oder im Rahmen von Time-Sharing-Vereinbarungen oder in sonstiger Weise zum vorübergehenden Gebrauch überlassen oder für Zwecke Dritter benutzen oder Dritte benutzen lassen, sowie
 - (ii) nicht dazu verwenden, eigenständige Programme oder eigene Dokumentationen zu entwickeln. Die Nutzungsrechte des Kunden sind nicht übertragbar.
- d. Abgesehen von den durch Buchst. a. und b. ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechten erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an der von Pintexx gelieferten Software und am Begleitmaterial. Sowohl die für die Software verwendeten Namen und Marken als auch die an der Software und Begleitmaterial bestehenden gewerblichen Schutz- und Urheberrechte verbleiben ausschließlich bei Pintexx.

4. Pflichten des Kunden

- a. Der Kunde wird die für die Nutzung der Software erforderliche und die von Pintexx im

Begleitmaterial empfohlene Systemumgebung herstellen und aufrechterhalten und die Software selbst installieren.

- b. Soweit für die Nutzung der Software eine (befristete oder unbefristete) Lizenz- oder Seriennummer notwendig ist, wird der Kunde die hierfür erforderlichen Maßnahmen vornehmen und die erforderlichen Angaben über sich wahrheitsgemäß machen und diese Daten aktuell halten. In der Folgekorrespondenz gegenüber Pintexx, insbesondere im Rahmen von Nachbestellungen, wird der Kunde die von Pintexx jeweils geforderten Referenzdaten angeben.
- c. Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung von Daten verantwortlich, die bei der Nutzung der Software verarbeitet werden oder entstehen. Er trifft insoweit insbesondere in Bezug auf Daten von geschäftskritischer Bedeutung die notwendigen Vorkehrungen für den Fall, dass die gelieferte Software nach Installation nicht ordnungsgemäß arbeitet.
- d. Der Kunde hat nach Installation der Software diese unverzüglich auf ihre grundsätzliche Funktionstauglichkeit zu überprüfen und hierbei auftretende Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach erstmaliger Nutzbarkeit zu melden. Der Kunde hat auch etwaige später auftretende Mängel der Software jeweils unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Kenntnis zu melden. Jede Mängelanzeige hat in Textform über die E-Mail-Adresse support@pintexx.com zu erfolgen und ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen. In jeder Mängelanzeige hat der Kunde die Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen aufzuführen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Erfüllt der Kunde diese Pflichten nicht, stehen ihm die Rechte nach Ziff. 6 dieser AGB nicht zu.
- e. Der Kunde hat Pintexx bei der Beseitigung von etwaigen Mängeln der Software, die der Kunde gemäß Ziff. 4. Buchst. d. ordnungsgemäß angezeigt hat, angemessen zu unterstützen. Soweit zumutbar, ist der Kunde verpflichtet, einen Remotezugang einzurichten.
- f. Der Kunde hat Pintexx diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die Pintexx im Zusammenhang mit (i) einer vom Kunden veranlassten Überprüfungs-, Untersuchungs- und Mangelbeseitigungsmaßnahme entstehen, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel der Software nicht vorliegt, oder (ii) einer Verletzung einer der in diesen AGB oder der in den Nutzungsbedingungen genannten Pflichten des Kunden, es sei denn, den Kunden trifft kein Verschulden. Von Pintexx aufgewendete Arbeitszeit wird nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen üblichen Stundensätzen von Pintexx in Rechnung gestellt.
- g. Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung der Software und/oder des Begleitmaterials Vorschub leisten könnte. Der Kunde wird Pintexx unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist. Der Kunde wird zeitlich unbefristet und über die Laufzeit eines Einzelvertrages hinaus sicherstellen, dass das Begleitmaterial, Lizenz- oder Seriennummern sowie etwaige Daten aus einem Digital Rights Management System Dritten ohne vorausgehende Zustimmung von Pintexx nicht zugänglich gemacht werden, soweit die Nutzungsbedingungen nicht Abweichendes vorsehen.
- h. Mit Ende der Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages stellt der Kunde die Nutzung der Software ein und löscht die Software einschließlich des Begleitmaterials von seinem IT System.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Preise und Lizenzgebühren für die Software ergeben sich aus dem Einzelvertrag.
Alle Preise sind – sowohl in Angeboten, Preislisten als auch in Einzelverträgen - in Euro angegeben und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die im Einzelvertrag vereinbarten Preise, die vereinbarte Lizenzgebühr ist sofort ohne Abzug mit Zugang der Rechnung zahlbar.
- b. Der Kunde stimmt zu, dass die Anzahl der Named-User und/oder die Anzahl der Concurrent-User zum Zweck der Prüfung auf verschlüsseltem, elektronischem Wege an das Berichtssystem von Pintexx übertragen werden.

- c. Sofern nichts anderweitig in Textform vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung je nach Art der vom Kunden im Einzelvertrag gewählten Lizenzierungsart und auf Basis der vom Kunden nach Ziff. 5 b. zur Verfügung gestellten Daten wie folgt:
 - (i) monatliche Abrechnung: basierend auf der Anzahl der Named-User der Software und dem vereinbarten Preis/Benutzer/Monat wird der monatliche Nutzungspreis ermittelt und dem Kunden in Rechnung gestellt;
 - (ii) jährliche Abrechnung: zwischen dem Kunden und Pintexx wird die jährlich für eine maximale Benutzeranzahl definierte Summe zu Beginn des Laufzeitjahres in Rechnung gestellt. Wird diese maximale Benutzeranzahl überschritten, so kann Pintexx eine anteilige Nachzahlung fordern oder es wird für das Folgejahr eine erhöhte Zahlung vereinbart.
- d. Ist der Kunde bezüglich einer Forderung ganz oder teilweise in Zahlungsrückstand, ist Pintexx berechtigt, weitere Leistungen und Lieferungen, auch solche unter anderen Einzelverträgen, nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen.
- e. Zahlungen des Kunden sind vorbehaltlich nachfolgendem Buchst. e. ohne Abzug auf die von Pintexx genannte Bankverbindung zu überweisen, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelvertrag eine Zahlung per SEPA-Firmenlastschriftverfahren. Pintexx nimmt Wechsel und Schecks nur nach vorhergehender Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- f. Die Parteien vereinbaren, dass während der Dauer eines vereinbarten SEPA-Firmenlastschriftverfahrens die Frist für die Vorabinformation (Ankündigung) über eine anstehende Lastschrift auf fünf (5) Tage verkürzt wird. Die Ankündigung der Lastschrift erfolgt durch einen Vermerk auf der zugehörigen Rechnung.
- g. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und alleine auf Grundlage solcher Forderungen etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde ferner nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf demselben Einzelvertrag beruhen.

6. Sachmängelansprüche des Kunden

- a. Pintexx haftet nicht für Mängel, die nicht reproduzierbar sind. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche, bei Vertragsschluss vorhandene Sachmängel wird ausgeschlossen. Ferner sind mangelbedingte Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, sofern Pintexx kein eigenes Verschulden trifft (z.B. bei Mängeln der Software, von Drittkomponenten oder dem Internet).
- b. Hat der Kunde Mängel der Software nach Maßgabe von Ziff. 4 Buchst. d und e. dieser AGB ordnungsgemäß gemeldet und stehen dem Kunden nach dieser Regelung Sachmängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung (Fehlerbeseitigung und Ersatzlieferung), sollte er über keinen Einzelvertrag über Pflegeleistungen verfügen. Pintexx liefert zur Nacherfüllung nach eigener Wahl Bug-Fixes, Workarounds oder Updates binnen eines angemessenen Zeitraums gemessen an der von Pintexx getroffenen Einschätzung der Kritikalität des Mangels basierend auf der Meldung des Kunden. Nur wenn die Nacherfüllung mindestens zweimal fehlschlägt oder sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen ist, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, den Einzelvertrag kündigen und/oder Schadens- oder Aufwendungsersatz nach Maßgabe von Ziff. 8 dieser AGB verlangen. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen.
- c. Pintexx leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software für die Dauer des Einzelvertrages durch die Lieferung von Software-Releases zum Zwecke der Problem- und Fehlerbeseitigung und Softwareverbesserung nach billigem Ermessen von Pintexx. Jede weitergehende gesetzliche Gewährleistung wird ausgeschlossen, soweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Pintexx vorliegt.

7. Rechtsmängelansprüche des Kunden bei Schutzrechtsverletzung

Für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend: „**Schutzrechte**“) Dritter durch die Nutzung der Software haftet Pintexx für die Dauer des Einzelvertrages nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

- (i) Pintexx haftet nur, falls sämtliche der folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- der Kunde nutzt die Software vertragsgemäß, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld;
 - die Nutzung der Software durch den Kunden beschränkt sich auf die Europäischen Union und den Europäischen Wirtschaftsraum;
 - der Kunde hat Pintexx unverzüglich in Textform angezeigt, dass ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten geltend macht;
 - Pintexx hat die Schutzrechtsverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- (ii) Unter den unter (i) genannten Voraussetzungen haftet Pintexx ausschließlich wie folgt: Pintexx wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Software verschaffen oder (ii) die Software rechtsverletzungsfrei gestalten oder (iii) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn Pintexx keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

8. Allgemeine Haftung von Pintexx und Verjährung

- a. Pintexx haftet dem Kunden stets (i) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz und (iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Pintexx, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- b. Pintexx haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, es sei denn, Pintexx selbst hat eine wesentliche Vertragspflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf („**Kardinalpflicht**“) verletzt. Diese Haftung von Pintexx für die Verletzung von Kardinalpflichten ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungen und für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Diese Haftung von Pintexx für die Verletzung von Kardinalpflichten ist zusätzlich für jeden Einzelfall und die Summe aller Einzelfälle pro Vertragsjahr auf den vereinbarten Jahres-Netto-Wert des betroffenen Einzelvertrages. Die Parteien können bei Abschluss eines Einzelvertrages eine weitergehende Haftung pro Schadenfall oder Vertragsjahr gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Die Haftung gemäß vorstehendem Buchst. a. bleibt von diesem Absatz unberührt.
- c. Aus einer Garantieerklärung haftet Pintexx nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Buchst. b.
- d. Bei Verlust von Daten, Nachrichten und Informationen haftet Pintexx nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten, Nachrichten und Informationen bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von Pintexx tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- e. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Pintexx sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- f. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen Pintexx gelten vorstehende Buchstaben a. bis e. dieser Ziffer entsprechend.

9. Sonstige Bedingungen

- a. Jeder Einzelvertrag zwischen Pintexx und dem Kunden und deren Zustandekommen oder Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts, deren Anwendung die Geltung einer anderen Rechtsordnung zur Folge hätte.
- b. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Einzelvertrages nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Einzelvertrages nicht, es sei denn, das Festhalten am Einzelauftrage würde eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen.
- c. Der Kunde wird für die Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten und gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit Anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- d. Änderungen und Ergänzungen eines Einzelvertrages müssen in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch im Falle einer Änderung dieses Buchst. d.
- e. Pintexx ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag jederzeit auch ohne Zustimmung des Kunden auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu übertragen. Pintexx ist verpflichtet, dem Kunden von einer solchen Übertragung in Textform Mitteilung zu machen.
- f. Eine Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Kunden an einen Dritten ist ohne die vorherige Zustimmung seitens Pintexx ausgeschlossen. Diese Zustimmung bedarf der Textform.
- g. Der Inhalt eines Einzelvertrags ersetzt alle vorausgehenden Erklärungen von Pintexx in Bezug auf den Liefergegenstand des betreffenden Einzelvertrags.
- h. Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag, - auch in Bezug auf dessen Zustandekommen und dessen Beendigung - mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von Pintexx. Die vorstehende Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Kunden ausschließlich.